

Beschluss des Landrats vom 30.06.2022

Nr. 1633

34. Präzisierung EG StPO bezüglich Stellenbesetzung der ersten Staatsanwältinnen 2021/442; Protokoll: bw

Landratsvizepräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, der Regierungsrat lehne die Motion ab.

Rahel Bänziger (Grüne) führt aus, dass seit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) bereits zwei Situationen entstanden, in denen der Wille des Gesetzgebers bei der Auslegung gewisser Paragraphen des EG StPO missachtet worden sei. Einerseits beim Strafverfahren aus einer Hand (Motion 2021/441) und andererseits bei der Besetzung der Position der ersten Staatsanwältin oder dem ersten Staatsanwalt (vorliegende Motion). Im zweiten Fall wird eine klar definierte Position auf mehrere Berufspersonen ausgeweitet. EG StPO definiert unter § 7 unmissverständlich, dass die Stelle der ersten Staatsanwältin oder des ersten Staatsanwaltes mit einer Person besetzt werden muss. In der entsprechenden Landratsvorlage steht: «Die oberste personelle, betriebliche und fachliche Verantwortung für eine Organisationseinheit muss, damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist, einer bestimmten Person zugeordnet werden.» Diese Position wurde nach Abklärungen im Rahmen zweier Rechtsgutachten mit zwei Frauen im Topsharing besetzt und hat nichtsdestotrotz diverse Diskussionen über die ungeklärte Gesetzesformulierung ausgelöst. Wenn zuerst eine Klärung durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und ein Rechtsgutachten von der juristischen Fakultät in Person von Prof. Schefer benötigt wird, um einen Gesetzesparagrafen zu klären und erklären, ist er definitiv zu ungenau formuliert und sollte so umformuliert werden, dass dies nicht mehr der Fall ist. Es ist Aufgabe des Landrats, unmissverständliche Gesetze zu formulieren, die alle Menschen verstehen, ohne dass Rechtsgutachten angefordert werden müssen. Auch bei der Besetzung der Stelle des Ombudsmann mit zwei Ombudsfrauen im Topsharing war die Situation bezüglich der Möglichkeit eines zeitgemässen Arbeitsmodells alles andere als sonnenklar und gab Anlass zu Auseinandersetzungen. Weil anscheinend nicht nur bei der ersten Staatsanwältin, beim ersten Staatsanwalt, sondern auch bei anderen Toppositionen der Fall sein könnte, dass das Gesetz ein Topsharing nicht ausdrücklich zulässt, wird die Motion zurückgezogen. Eine neue Motion wurde bereits eingereicht. Mit dieser wird gefordert, dass alle Gesetze, in denen nicht in eindeutiger Art und Weise eine Doppelbesetzung zugelassen wird (bspw. Finanzkontrolle, Datenschutzbeauftragter oder bei Dienststellenleitungen), diese dahingehend zu modernisieren, damit zeitgemässe Topsharingmodelle möglich sind.

://: Die Motion ist zurückgezogen.
